

29. April 2024



Wahl- ausschreiben

für die Wahl des Personalrats

Bekanntmachung der Wahl und der Auflegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl am

Dienstag, 02.07.2024
und
Mittwoch 03.07.2024

Gemäß § 17 Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (LPVG) in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2023 (GBl. S. 482), und § 9 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 260), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2023 (GBl. S. 277),

wird für die am 02. Juli und 03. Juli 2024 stattfindenden Wahlen

der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten der Universität Konstanz

- **in den örtlichen Personalrat**
für die Gruppe der Angestellten und
für die Gruppe der Beamt*innen

bekannt gegeben:

I. Zeitpunkt und Ort der Wahlen (§ 9 LPVGWO)

Die Wahlen finden für sowohl die Wahl des örtlichen Personalrates, wie auch für den Hauptpersonalrat für alle Wählergruppen

**am Dienstag,
den 02. Juli 2024
sowie
am Mittwoch,
den 03. Juli 2024**

jeweils in der Zeit von **09:00 bis 15:00 Uhr** statt.

Der Wahlraum ist K5 (Unterhalb der Mensa/Treppenabgang bei der Pasta-Bar).

Ergänzende Information:

Zeit- und ortsgleich findet ebenfalls die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung statt.

II. Anzahl der wahlberechtigten Beschäftigten (§ 4 LPVG und die §§ 5, 7 und § 8 LPVGWO)

für die Personalratswahl gilt:

Die Zahl der am zehnten Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens in der Regel Beschäftigten beträgt 2.947 Personen, davon 1.282 Männer (43,5 %) und 1.665 Frauen (56,5 %).

Auf die Gruppe der Beamt*innen entfallen 149 in der Regel Beschäftigte, davon 70 Frauen (47 %) und 79 Männer (53 %).

Auf die Gruppe der Arbeitnehmer*innen entfallen 2.798 in der Regel Beschäftigte, davon 1595 Frauen (57 %) und 1203 Männer (43 %).

III. Zu wählende Mitglieder in den örtlichen Personalrat (§§ 10 und 11 LPVG)

Der zu wählende Personalrat besteht aus 17 Mitgliedern, davon entfallen auf die Frauen 10 Sitze und auf die Männer 7 Sitze

I. In der Gruppe der Beamt*innen:

2 Sitze, davon 1 Frau und 1 Mann

II. In der Gruppe der Arbeitnehmer*innen

15 Sitze, davon 9 Frauen und 6 Männer

Frauen und Männer müssen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel Beschäftigten der Dienststelle und in den Gruppen entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein (§ 11 Abs. 1 LPVG).

Die Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen wählen ihre Vertretungen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

IV. Wahlvorschläge (§§ 11 bis 13 LPVGWO)

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

**Freitag, 17. Mai 2024
13:00 Uhr
(Entscheidend ist der Eingang beim
Wahlvorstand)**

beim Wahlvorstand einzureichen:

**Frau Katrin Rudolph, Abteilung KIM, Raum B 911a, Fach 213
oder im Vertretungsfall bei Frau Sabine Mack/Herrn Maximilian Mertel,
Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, Raum V 616.**

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen für die Gruppe

**der Beamtinnen und Beamten 8 wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
von mindestens**

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

unterzeichnet sein. Der Unterschrift sind eine Wiederholung des Namens in Block- oder Maschinenschrift sowie die Amts- und Funktionsbezeichnung anzufügen.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene unterzeichnet sein (§ 12 Abs. 4 LPVGWO). Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Gewählt kann nur werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jede*r wahlberechtigte*r Beschäftigte darf ihre/seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die nach § 9 Abs. 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen Wahlvorschläge nicht unterzeichnen.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen (§ 13 Abs. 5 LPVG und § 12 Abs. 2 LPVGWO). Entspricht der Wahlvorschlag diesen Erfordernissen nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Namen sind Vornamen, Amts- oder Funktionsbezeichnung, bzw. Ausbildungsgang für Auszubildende und Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/r Beschäftigte kann für die Personalratswahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche/r Unterzeichner/in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die/der Unterzeichner/in als berechtigt, die/der an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist die/der Unterzeichner/in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch andere Personen benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein. Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Die Mitglieder des Wahlvorstands können nicht Vertreterin oder Vertreter eines Wahlvorschlags oder deren Stellvertretung sein (§ 12 Abs. 6 LPVGWO).

V. Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 18 LPVGWO)

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 4. Juni 2024 bis zum Abschluss der Stimmabgabe bei den „Amtlichen Bekanntmachungen“ ausgehängt und im Netz veröffentlicht.

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse (§§ 2 und 6 LPVGWO)

Wählen kann nur, wer die Voraussetzungen des § 8 und § 9 LPVG für den Personalrat erfüllt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse oder ein Abdruck der

Wählerverzeichnisse aller Gruppen kann in Raum V 616, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, von Freitag, 14.06.2024 bis Donnerstag, 27.06.2024, täglich von 9.00 bis 15.30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Mail Wahlleitung@uni-konstanz.de eingesehen werden.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur während der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

VII. Stimmabgabe und Briefwahl (§§ 20 bis 23 LPVGWO)

Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben die Möglichkeit, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Sie erhalten vom Wahlvorstand auf Antrag die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 23 LPVGWO).

Ein Antrag auf Zustellung von Wahlbriefunterlagen kann auf der Wahlseite des Personalrates zum Download heruntergeladen oder in einem Online-Formular eingetragen werden:
<https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/personalrat/aktuelles/>

VIII. Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 18 LPVG und § 26 LPVGWO)

Die Stimmauszählung ist öffentlich und findet am Mittwoch, 3. Juli 2024 ab 15:00 Uhr in Raum V 1001 statt.

Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach Abschluss der Auszählung in Raum V 1001 festgestellt und veröffentlicht.

IX. Amtszeit der Mitglieder des Personalrats (§ 22 LPVG)

Die Mitglieder des Personalrats werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt (§ 22 Abs. 1 LPVG). Die Amtszeit der durch die aktuelle Wahl zu wählenden Mitglieder beginnt am 01.08.2024 und endet regulär am 31.07.2029.

X. Landespersonalvertretungsgesetz und Wahlordnung LPVG

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) in der jeweils aktuellen Fassung können in V 616, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten an jedem Arbeitstag von 9.00 bis 15.30 Uhr bis zum Ende der Stimmabgabe von allen Wahlberechtigten eingesehen werden.

Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können auch in elektronischer Form abgerufen werden unter:

<https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/personalrat/aktuelles/>

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens 29. April 2024

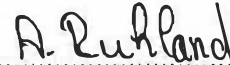
Vorsitzende/r



Katrin Rudolph
Unterschrift



Williams Pascual
Unterschrift



Andrea Ruhland
Unterschrift